



Lebenshilfe Thüringen

**Inklusion - Was ist und was heißt
das für die schulische Bildung von
Kindern und Jugendlichen mit
geistiger Behinderung?**

- Ein Positionspapier der Lebenshilfe Thüringen e.V. -

**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Landesverband Thüringen e.V.**

Otto-Schott-Straße 13 · 07745 Jena

Fon: 03641-334395 · Fax: 03641-336507

e-Mail: info@lebenshilfe-thueringen.de

Inklusion - Was ist und was heißt das für die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung?

- Ein Positionspapier der Lebenshilfe Thüringen e.V. -

Inhalt

1. Die Ausgangslage in Thüringen
2. Inklusion – ein neuer Ansatz
3. Inklusion – Missverständnisse und Fehlinterpretationen
4. Mindeststandards für inklusive schulische Bildung sind notwendig
5. Forderungen zur Aus- und Fortbildung der Lehrer
6. Die Mitwirkung der Eltern ist unverzichtbar
7. Die Professionalität der freien Träger nutzen
8. Der Umbau des Schulsystems und die Gestaltung von Übergängen

Erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Trägern von Schulen in Lebenshilfe-Trägerschaft:

- › Ortsvereinigung Lebenshilfe Gera Stadt/Land e.V.
- › Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Greiz/Zeulenroda gGmbH
- › Lebenshilfe Leinefelde-Worbis e.V.
- › Lebenshilfe-Werk Weimar/Apolda e.V.

In der am 26.03.2009 verabschiedeten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (BRK) verpflichten sich die Vertragsstaaten im Artikel 24, „... dass Menschen mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden.“ Mit anderen Worten auch das Land Thüringen ist verpflichtet schrittweise für Schüler mit Behinderung den unentgeltlichen **Zugang** zu Grundschulen und allen weiterführenden allgemein bildenden Schulen zu schaffen. Dabei kommt es jedoch vorrangig darauf an, „**das Wohl des Kindes**“ (BRK, Artikel 7, Abs. 2) zu berücksichtigen und alle Bemühungen darauf auszurichten.

Die Lebenshilfe Thüringen e. V. unterstützt das Ziel der inklusiven Bildung für Kinder mit Behinderung, wenn die adäquaten Lernbedingungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Interesse des Kindeswohls geschaffen werden. Inklusion in der Schule kann nur gelingen, wenn bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt sind. Maßstab ist die individuelle Förderung und das Wohl der Kinder mit und ohne Behinderung. Der öffentliche Diskurs über notwendige Mindeststandards ist notwendig. In besonderer Weise ist dies für Kinder mit schwerer geistiger oder mehrfacher komplexer Behinderung von Bedeutung, um zusätzliche Belastungen oder gar Traumatisierungen zu vermeiden.

1. Die Ausgangslage in Thüringen

Spätestens seit der Änderung der Schulgesetzgebung 2003 in Thüringen ist das Land bestrebt den gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne Behinderung an den staatlichen Schulen zu

etablieren. In 2003 wurden in Thüringen die Schulgesetze neu gefasst. Seitdem ist im Thüringer Schulgesetz (§ 53, Abs. 2) und im Thüringer Förderschulgesetz (§ 1 Abs. 2) die Vorrangigkeit des gemeinsamen Unterrichts von Schülern mit und ohne Behinderung in den Grund- Regel- und anderen allgemein bildenden Schulen gesetzlich geregelt, allerdings vorbehaltlich der vorhandenen angemessenen personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung. Insofern besteht hier nach wie vor eine Einschränkung, die dem individuellen Anspruch auf inklusive Beschulung - wie er in der BRK formuliert ist - widerspricht.

In zahlreichen Grundschulen Thüringens wird seit Jahren der gemeinsame Unterricht für Kinder mit und ohne Behinderung in der Schuleingangsphase der Grundschule (Klasse 1-3) praktiziert. Die gewährten sonderpädagogischen Wochenstunden für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf betragen lediglich maximal 12 Wochenstunden, in der Regel wesentlich weniger. Dies ist i. d. R. für Kinder mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung unzureichend.

Des Weiteren wurde in den letzten Jahren der Umbau staatlicher Förderzentren mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache zu Kompetenzzentren/ Netzwerken ohne eigene Schüler begonnen. Gegenwärtig werden vom Land die Weichen für die zukünftige Schule in Thüringen neu gestellt.

Laut Aussage von Staatssekretär Roland Merten liegt die Förderschulquote in Thüringen derzeit zwischen 7% und 7,5 %. Ziel der Landesregierung ist es, den Bundesdurchschnitt von 4 % zu erreichen (Vgl. OTZ – 17.06.2010). Die Mehrheit der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung in Thüringen befindet sich in freier Trägerschaft. In einigen Regionen stellen sie das

einziges schulisches Angebot für Kinder und Jugendliche mit geistiger und mehrfacher Behinderung dar.

2. Inklusion – ein neuer Ansatz

Inklusive Schule für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bedeutet mittendrin in der Gemeinschaft mit nicht behinderten Kindern und Jugendlichen zu sein, mit ihnen in die gleiche Klasse und Schule zu gehen und mit ihnen gemeinsam zu lernen. Es gibt schon positive Beispiele in der Praxis, auch in Thüringen und bei Lebenshilfe.

Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung mehr Anreize zum Lernen zu bieten, dies wird i.d.R. durch einen Ziel differenten Unterricht möglich. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die unmittelbare soziale Teilhabe, insbesondere das Zusammensein mit gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen.

Schulische Integration dagegen setzt voraus, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung bisher i.d.R. in gesonderten Einrichtungen (Förderschulen) unterrichtet wurden oder werden. Im Prozess der Integration werden bestimmte Unterrichtsstunden oder Aktionen gemeinsam mit nicht behinderten Kindern und Jugendlichen durchgeführt. Dabei müssen sich die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung den Regeln der nicht behinderten Kinder und Jugendlichen anpassen, z.B. hinsichtlich Lerntempo oder Schwierigkeitsgrad der Aufgaben während der gemeinsamen Unterrichtsstunden in Kooperationsklassen oder bei Einzelintegration eines Schülers mit Behinderung in einer Grundschul- oder Regelschulklasse. Schulische Integration, z.B. im Rahmen von Kooperationsmodellen zwischen Grund- und Förderschulen kann bei gelungener Umsetzung ebenso ein Fortschritt sein.

Wenn Kinder mit Behinderung die Kindertagesstätte gemeinsam mit nicht behinderten Kindern besucht haben, können sich bereits wichtige persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln, an die in der Schule angeknüpft werden kann und die den gemeinsamen Unterricht erleichtern. Eine fachlich gute frühkindliche Bildung und Förderung der Kinder mit Behinderung in Kindertagesstätten mit entsprechenden Bedingungen schafft günstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche inklusive Bildung.

3. Inklusion – Missverständnisse und Fehlinterpretationen

In der praktischen Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichts von Schülern mit und ohne Behinderung in Thüringen gab und gibt es vielfältige Probleme, denen oft Missverständnisse oder Fehlinterpretationen zugrunde liegen.

Senken der Förderschulquote - ein politisches Ziel?

Unmittelbar mit der deutschen Einheit 1990 entstanden in allen Regionen Thüringens für Schüler mit Behinderung Förderschulen mit bestimmten Förderschwerpunkten, um sie entsprechend des sonderpädagogischen Förderbedarfs adäquat fördern zu können. Die in Thüringen gegenwärtige Strategie der Auflösung staatlicher Förderschulen folgt politischen Vorgaben und diskreditiert diese Schulart generell als adäquate Möglichkeit der Beschulung ohne differenzierte Analyse.

Inklusion in der Schule ist in erster Linie ein hohes pädagogisches Ziel im Interesse der Kinder und Jugendlichen, in der gegenwärtigen Umsetzung und Debatte in Thüringen scheinen jedoch ideologische oder politische Ziele im Vordergrund zu stehen, z.B. die Förderschulquote zu senken, um im bundesweiten Wettbewerb

besser dazustehen, oder im Rahmen ideologisch geprägter Standpunkte Förderschulen als Sondereinrichtungen per se negativ zu bewerten. Lebenshilfe vertritt die Position, dass die Förderschulen unter der Vielfalt verschiedener Schularten eine anerkannte Wahlmöglichkeit darstellt.

Förderschulen als Auslaufmodell?

Der individuelle Anspruch auf inklusive Beschulung in der BRK zwingt nicht dazu, Förderschulen zu schließen. Es gilt Eltern für ihre Kinder und Jugendlichen mit Behinderung ein Wahlrecht alternativ zum Besuch einer Förderschule in einer Grund- oder Regelschule zu schaffen, d.h. eine Vielfalt verschiedener schulischer Angebote.

An vielen Grundschulen und anderen weiterführenden Schulen existiert derzeit für Kinder mit geistiger und mehrfacher Behinderung kein adäquates Lernumfeld. Inklusion im positiven und umfassenden Sinne ist unter solchen Bedingungen nicht möglich. Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung sind deshalb i. d. R. für Schüler mit einer geistigen Behinderung die adäquate Schule.

Förderschulen in Lebenshilfe-Trägerschaft verfolgen die Idee der Integration, kooperieren mit staatlichen Grundschulen vor Ort, führen gemeinsame Aktionen und Feste durch und öffnen sich ebenso für die Bürger der Gemeinde, indem sie die Schule für Veranstaltungen und Aktivitäten bereitstellen.

Inklusion macht sonderpädagogische Förderung „überflüssig“?

Ein weiteres verbreitetes Missverständnis ist, dass die individuelle sonderpädagogische Förderung der Schüler mit Behinderung durch das gegenseitige Voneinander-Lernen der Schüler mit und ohne Behinderung im Gemeinsamen Unterricht gänzlich oder zum großen

Teil kompensiert werden kann. Es wird argumentiert, dass es keine Behinderung der Person gäbe, sondern nur behindernde äußere Umstände und Bedingungen. Dies stellt eine unzulässige Verkürzung dar und bestätigt Positionen der Kostenträger, Inklusion sei ein Weg zu Einsparungen. Auch bei inklusiver schulischer Bildung ist es notwendig, Kinder und Jugendliche mit Behinderung individuell fachgerecht zu fördern.

Der ICF- gestützte Behinderungsbegriff vernachlässigt medizinische Diagnosen?

Der moderne ICF- gestützte Behinderungsbegriff bezieht die Ressourcen des Menschen mit Behinderung und Umweltfaktoren bewusst mit ein, personenbezogene Faktoren wie z.B. medizinische Diagnosen gehören ebenso dazu.

Einige „Inklusionspädagogen“ jedoch vernachlässigen medizinische Diagnosen oder schätzen sie gering für das Verständnis einer Behinderung, während Umweltfaktoren dagegen sehr stark gewichtet werden (Vgl. Christian Geyer, Besprechung des Buches von Bernd Ahrbeck „Der Umgang mit Behinderung“ am 5.08.2011, in: www.faz.net/-022015).

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf kann zwar nicht allein aufgrund medizinischer Diagnosen ermittelt werden, aber die Vernachlässigung medizinischer Diagnosen ist ebenso kontraproduktiv, da z.B. bei Blindheit, Taubheit, körperlicher und geistiger Behinderung die medizinischen Diagnosen zum Verständnis der Behinderung gehören und auch nicht verschwinden.

Einschulung von Kindern mit Behinderung ohne sonderpädagogische Begutachtung?

Auf eine sonderpädagogische Begutachtung von Kindern mit Behinderung vor der Schuleingangsphase wird z. T. verzichtet. Das betrifft vor allem Kinder mit einer vermuteten Lernbehinderung.

Diese Ausblendung der Realität - man könnte auch sagen - „Vogel-Strauß-Politik“ – hat fatale Auswirkungen für die Betroffenen. Den Kostenträgern wird signalisiert, dass eine sonderpädagogische Förderung nicht notwendig ist und entsprechende Kosten eingespart werden können. Im Interesse der Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, ist es wichtig, Signale zeitig wahrzunehmen und entsprechend zu intervenieren. Aus entwicklungspsychologischen Gründen sind solche Interventionen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich. Für eine rechtzeitige und sinnvolle Förderung ist deshalb eine sonderpädagogische Begutachtung notwendig.

Strukturelle Veränderungen im Schulsystem führen zu mehr inklusiver Bildung?

Die letzten Veränderungen im Schulwesen Thüringens zielen mit dem Projekt Gemeinschaftsschule vor allem auf Strukturen des längeren gemeinsamen Lernens. Strukturen machen Inhalte möglich, schaffen aber keine neuen Inhalte. Wesentlich für das Gelingen von inklusiver Bildung ist die Qualität des Unterrichts, insbesondere die Qualität der individuellen Förderung.

4. Mindeststandards für inklusive schulische Bildung sind notwendig

Im Folgenden sollen aus den bisherigen Erfahrungen **Mindeststandards** für eine inklusive Schule vorgeschlagen werden.

Das Unterrichtskonzept zum gemeinsamen Unterricht

Gegenwärtig dominiert in der Praxis die Einzelförderung von Schülern mit Behinderung im gemeinsamen Unterricht. Es ist aber insbesondere im Interesse der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, dass deren besondere Bedürfnisse und Bedarfe

während des Unterrichts im Rahmen eines Konzepts adäquat berücksichtigt werden.

Auf dieser Basis kann das Team, z.B. von Grundschullehrer, Sonderpädagoge und sonderpädagogischen Fachkräften den Unterricht gemeinsam planen und insbesondere die Aufgaben und konkreten Schritte für die individuelle Förderung aufgrund der Bedarfe der behinderten und nicht behinderten Kinder untereinander abstimmen. Die individuelle Förderung der Kinder mit Behinderung kann so planmäßig und kontinuierlich erfolgen und der Unterricht gewinnt an Qualität. Die Mitglieder des Teams lernen voneinander und ergänzen sich gegenseitig. Um Inklusion in der Schule auch für Kinder mit umfassenden komplexen Behinderungen qualifiziert umzusetzen, bedarf es multiprofessioneller Teams mit weiteren Professionen, z.B. Sozialpädagogen oder auch Psychologen, therapeutische Fachkräfte wie Physiotherapeuten, Logopäden, Motopäden usw..

Das Zwei-Pädagogen-Prinzip

Durch die dauerhafte Präsenz eines Pädagogen für den Grund-, Regel- oder Gymnasialschulbereich sowie eines Sonderpädagogen können die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung im Rahmen eines Gesamtkonzepts individuell gefördert werden und haben bei Bedarf einen vertrauten und kompetenten Ansprechpartner vor Ort. Dies ist insbesondere für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung notwendig und bietet Verlässlichkeit und Sicherheit bei eventuell auftretenden Krisen und Schwierigkeiten im Interesse aller Beteiligten. Die permanent verfügbare Fachlichkeit eines Sonderpädagogen ist sowohl beim Erkennen als auch im Umgang mit Behinderung von Kindern und Jugendlichen unverzichtbar, da es eine Vielfalt sehr verschiedener Behinderungsarten und Behinderungsbilder gibt, die oft auch nicht in

klassischer Form auftreten. In einigen Fällen existiert mit Eintritt in die Schule auch noch keine eindeutige Diagnose.

In der Praxis übliche Obergrenzen für Personalwochenstunden sonderpädagogischer Förderung je Schüler sind aufzuheben.

Der Anspruch auf Integrationshelfer

Für eine große Zahl von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist die Teilnahme am gemeinsamen Unterricht nur mit zusätzlicher Unterstützung möglich, z.B. beim Fortbewegen, bei lebenspraktischen Fragen wie dem Toilettengang und beim Essen und Trinken oder ebenso beim Verstehen des Gesagten im Unterricht sowie beim Mitteilen eigener Gedanken und Wünsche im Sinne der unterstützten Kommunikation. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Hilfen zur angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht nach § 53, § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 der Eingliederungshilfe-VO bzw. mit § 35 a SGB VIII. Dies übernehmen zumeist so genannte Integrationshelfer, auch Schulbegleiter oder Schulassistenten genannt. Integrationshelfer werden auf Antrag als Einzelfallhilfe bei einem nachgewiesenen Bedarf von dem Träger der Sozialhilfe oder Jugendhilfe bewilligt und finanziert.

Die Existenz verschiedener Zuständigkeiten schafft Abstimmungsprobleme und Reibungsverluste. „Hilfe aus einer Hand“ (organisatorisch und finanziell) wäre angesichts des inklusiven Anliegens für die betroffenen Eltern eine Erleichterung und Vereinfachung, vorausgesetzt die Hilfe wird auch entsprechend der tatsächlichen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung adäquat erbracht.

In der Praxis herrschen viele Unklarheiten über Integrationshelfer.

Integrationshelfer übernehmen keine Aufgaben des Lehrpersonals, sondern gewähren die behinderungsbedingt notwendige lebenspraktische individuelle Unterstützung mit dem Ziel, dass der Schüler am gemeinsamen Unterricht teilnehmen kann. Obwohl der Integrationshelfer in erster Linie zur Unterstützung eines bestimmten Schülers tätig ist, soll er zur Akzeptanz des Schülers im Klassenverband beitragen und die Begegnung mit den Mitschülern befördern.

In Abhängigkeit von der Art und Schwere der Behinderung ist zu entscheiden, welche Ausbildung für den Integrationshelfer erforderlich ist. Insofern ist nach Einzelfallprüfung z. T. auch der Einsatz einer pädagogischen Fachkraft notwendig, z.B. bei Kindern mit Autismus-Syndrom.

Es kommt darauf an, dass der Integrationshelfer eng mit den Lehrkräften zusammen arbeitet. Entscheidend für den Erfolg ist die Eingliederung der Tätigkeit des Integrationshelfers in die Organisation des Unterrichts und der Schule, unabhängig davon, ob er vom Schulträger, von einem Dienst der Behindertenhilfe oder von den Eltern beschäftigt wird. Im Vorfeld ist es ebenso wichtig den Einsatz des Integrationshelfers mit den Eltern abzusprechen.

Bisher fehlen systematische Aufgabenbeschreibungen für und Qualitätsanforderungen an Integrationshelfer. Trotz Zuständigkeit der örtlichen Sozial- oder Jugendhilfeträger in Thüringen wäre es wichtig, zur Orientierung vom Land eine Empfehlung zu Aufgaben und Qualitätsanforderungen für Integrationshelfer zu erarbeiten.

Werden Hilfskräfte als Integrationshelfer eingesetzt, was derzeit in der Regel zutrifft, ist sicherzustellen, dass sie sich Grundwissen zu Behinderungen und zum Umgang mit behinderten Menschen

aneignen. Die Pflicht zur Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen und deren Finanzierung ist zu regeln. Nachteilig beim Einsatz von Hilfskräften, z.B. im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes, ist die kurze Einsatzzeit und der damit verbundene häufige Wechsel in dem sensiblen Bereich der Betreuung von Kindern mit Behinderung. Ein längerfristiger Einsatz der Integrationshelfer ist anzustreben.

Obergrenze bei Klassenstärke

Erfahrungsgemäß gilt eine Klassenstärke von 20 Schülern als Obergrenze und Richtwert für den gemeinsamen Unterricht. In Abhängigkeit von der Schwere der Behinderung können davon maximal 5 Kinder mit Behinderung in der Klasse sein. Größere Klassen sind im Interesse der individuellen Förderung insbesondere der behinderten Kinder und Jugendlichen sowie der Atmosphäre in der Klasse zu vermeiden. Zum anderen ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung im Interesse des Konzepts der Inklusion zu beschränken.

Räumliche und sächliche Bedingungen

Die räumlichen und sächlichen Bedingungen für den gemeinsamen Unterricht in den allgemein bildenden Schulen Thüringens sind derzeit oft nicht vorhanden. Das betrifft die Barrierefreiheit z.B. für Rollstuhlfahrer oder Räumlichkeiten für den ggf. notwendigen Rückzug und die Pflege, Differenzierungsräume oder Therapieräume. Aufgrund der Verpflichtung der BRK sind diese Voraussetzungen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung gemeinsam mit den Kommunen schrittweise zu schaffen.

5. Forderungen zur Aus- und Fortbildung der Lehrer

Eine erfolgreiche Inklusive Schule ist ohne grundsätzliche Veränderungen in der Lehrerausbildung nicht möglich. Dazu bedarf es auch neuer gesetzlicher Regelungen im Lehrerbildungsgesetz.

Lehrer werden immer noch vorrangig für bestimmte Fächer ausgebildet und weniger für Kinder und deren spezifische Bedürfnisse, zumal von Kindern mit Behinderung. Im gemeinsamen Unterricht ist es jedoch sehr wichtig vom Kind her zu denken und weniger vom zu vermittelnden Stoff. Die individuelle Förderung der Kinder ist entscheidend für die Qualität des Unterrichts.

Deshalb sind Pädagogik und Methodik in der Lehrerausbildung stärker zu gewichten. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die Vermittlung sonderpädagogischer Inhalte, z.B. Wissen zu verschiedenen Behinderungsbildern und der adäquate Umgang damit, spezielle Didaktik und Methodik, die Diagnostik des sonderpädagogischen Förderbedarfs, die individuelle Förderplanung oder alternative Bewertungsmöglichkeiten sind als fester Bestandteil in die Ausbildung aller Lehrer aller Schularten zu implementieren.

Parallel sind genügend berufsbegleitende Fortbildungen zu sonderpädagogischen Inhalten anzubieten, um ebenso Lehrer im Schuldienst für die neuen Anforderungen zu qualifizieren.

6. Die Mitwirkung der Eltern ist unverzichtbar

In den Prozess der Schulentwicklung gilt es die berechtigten Interessen von Eltern mit Kindern und Jugendlichen mit geistiger und mehrfacher Behinderung stärker zu berücksichtigen. Ihre Bedenken, Sorgen und Nöte müssen ernst genommen werden. Ohne die

Akzeptanz und Mitwirkung der Eltern der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung kann Inklusion nicht gelingen.

Unter den betroffenen Eltern sind die Meinungen zur inklusiven Schule derzeit breit gefächert, sie reichen von Akzeptanz und Unterstützung bis zur Ablehnung.

Insbesondere Eltern von Kindern mit geistiger und mehrfacher Behinderung finden in den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung nach wie vor das optimale Angebot. Deshalb muss es diese Wahlmöglichkeit in derzeit bestehenden Qualität weiterhin geben.

7. Die Professionalität der freien Träger nutzen

Der Sachverstand und die Professionalität freier Träger bei der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ist zu nutzen, zumal sich in Thüringen über die Hälfte der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung und ebenso einige integrative Schulen in freier Trägerschaft befinden.

Entsprechende Gremien zur Mitwirkung sind wichtig, da die Schulen in freier Trägerschaft kaum oder wenig eingebunden sind in die Prozesse der Schulentwicklung der Region und des Landes. Die Gründung eines Inklusionsbeirates beim Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Begleitung des Umsetzungsprozesses inklusiver schulischer Bildung in Thüringen ist sinnvoll. Die Mitwirkung der freien Träger, darunter auch der Lebenshilfe Thüringen als Eltern- und Selbsthilfeverein sowie Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung in diesem Gremium ist zu sichern.

8. Der Umbau des Schulsystems und die Gestaltung von Übergängen

Die Lebenshilfe Thüringen regt einen breiten Diskurs über gelingende Bedingungen inklusiver Beschulung an. Freie Schul-Träger sollen mit ihrer Professionalität bei der Umsetzung der Schulstrategie des Landes gehört und einbezogen werden.

Bei den schulstrategischen Überlegungen müssen alle Kinder des Landes Berücksichtigung finden, ebenso die Schüler der Schulen in freier Trägerschaft. Beim Umbau der schulischen Bildungslandschaft gilt es alle Kräfte und Ressourcen zu konzentrieren und zu bündeln.

Die angestrebte Beschulung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in der Nähe des Wohnortes fordert mehr denn je kommunale und regionale Planungen und enge Kooperationen der Schulträger mit den Städten und Landkreisen bezüglich der Schulentwicklung. Schon gegenwärtig zeigen sich hier relativ große regionale Unterschiede in der demographischen Entwicklung, die berücksichtigt werden müssen.

Dabei geht es auch darum, echte Perspektiven für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung in freier Trägerschaft zu erarbeiten. Es muss vermieden werden, dass diese Förderschulen zu so genannten „Restschulen“ werden.

Die seit Kurzem mögliche Kooperation z. B. zwischen staatlicher Grundschule und freier Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung bezüglich des gemeinsamen Unterrichts von Schülern mit und ohne Behinderung bereichert die Schullandschaft.

Für bestehende (freie) Förderschulen muss ebenso die Option der Umwandlung in eine inklusive Schule eröffnet werden bzw. die Möglichkeit zur Schaffung von Gemeinschaftsschulen durch die Zusammenlegung einer Förderschule mit einer Grundschule. Bestehende ideologische Hürden sind zu beseitigen.

Die Schulgesetzgebung in Thüringen ist in Bezug auf die Umsetzung inklusiver Bildung zu verändern. Die Vorrangigkeit des gemeinsamen Unterrichts von Schülern mit und ohne Behinderung in den Grund- Regel- und anderen allgemein bildenden Schulen steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen angemessenen personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung (Vgl. Thüringer Schulgesetz § 53, Abs. 2 und Thüringer Förderschulgesetz § 1 Abs. 2) und unterliegt damit Einschränkungen.

Für den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung müssen des Weiteren Mindeststandards fixiert und verbindlich vereinbart werden.

25.11.2011